

Stellungnahme des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB) zum Diskussionsentwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, vertritt die Interessen von 63 Mitgliedsinstituten, darunter die Landesbanken sowie die bundes- und ländereigenen Förderbanken

Wir bedanken uns für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung, im Folgenden UVgO-E).

1. Gegenstand und Anwendungsbereich (§ 1 UVgO-E)

Wie auch in der Anhörung deutlich wurde, gibt es Unklarheiten bezüglich des Anwendungsbereiches der UVgO. Wir schlagen daher folgende Klarstellung vor, die in einem neuen Satz am Ende von § 1 Abs. 1 UVgO aufgenommen werden sollte:

„Diese Bestimmungen sind nur anzuwenden, soweit dies aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.“

Dieser Satz entspricht der bisherigen Rechtslage in Bezug auf den ersten Abschnitt der VOL/A und der VOB/A und ist geeignet, Missverständnisse auszuräumen bzw. zu vermeiden. Der Satz ist in § 1 Abs. 1 UVgO an der systematisch richtigen Stelle, weil § 1 ausweislich der Überschrift den Anwendungsbereich der UVgO regelt.

2. Wahl der Verfahrensart, Beschränkte Ausschreibung (§ 8 Abs. 3 UVgO-E)

Es wäre wünschenswert, auch für den Fall der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb eine Regelung aufzunehmen, die § 8 Abs. 4 Nr. 16 (Wertgrenzenregelung) entspricht.

3. Freiberufliche Leistungen im Anwendungsbereich der
Unterschwellenvergabeordnung (§ 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO-E; vgl. auch § 12
Abs. 3 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 2 UVgO-E)

Derzeit sieht § 1 VOL/A vor, dass die VOL/A für freiberufliche Leistungen nicht gilt, wobei die Bestimmungen der Haushaltsordnungen unberührt bleiben. Dies sollte auch zukünftig so bleiben. In einzelnen Bundesländern unterliegen derzeit freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-relevanten Schwellenwertes nicht dem Vergaberecht.

4. Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen (§ 28 Abs. 1 UVgO-E)

Gegenwärtig sind Öffentliche Ausschreibungen und andere Arten der Ausschreibung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen bekannt zu machen (§ 12 Abs. 1 VOL/A). Nunmehr ist vorgesehen, dass der Auftraggeber die Auftragsbekanntmachung zwingend im Internet zu veröffentlichen hat und ggf. zusätzlich in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften.

Es wäre wünschenswert, wenn die Verpflichtung zur Veröffentlichung im Internet erst gilt, wenn die erste Stufe zur verpflichtenden Einführung der elektronischen Kommunikation beginnt (ab 1. Januar 2019, vgl. § 38 Abs. 2 UVgO-E).

5. Unterrichtung der Bewerber und Bieter (§ 46 Abs. 2 UVgO-E)

Diese Regelung kann u. E. gestrichen werden, weil sie mit identischem Inhalt bereits in § 30 Abs. 1 vorgesehen ist.